

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

24. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. Januar 1970

Nummer 2

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2124	19. 12. 1969	Verordnung zur Änderung der Dienstordnung für Hebammen (Heb.DO)	5
7111	23. 12. 1969	Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Sprengstoffgesetz	6
822	13. 5. 1969	Dritter Nachtrag zur Satzung des Rheinischen Gemeindeunfallverbandes	6
		Anzeige des Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen nach § 5 des Gesetzes vom 10. April 1872	
	5. 12. 1969	Betrifft: Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung nach § 42 Abs. 2 des Landesstraßengesetzes — LStrG — vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305)	10
	16. 12. 1969	Bekanntmachung betreffend Besetzung des Vorstandes und den Vorsitz in der Vertreterversammlung und im Vorstand der Landesversicherungsanstalt Westfalen	10

2124

**Verordnung
zur Änderung der Dienstordnung
für Hebammen (Heb.DO.)**

Vom 19. Dezember 1969

Auf Grund des § 17 des Hebammengesetzes vom 21. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1893) in Verbindung mit Art. 129 des Grundgesetzes wird verordnet:

Artikel I

Die Dienstordnung für Hebammen vom 19. Juni 1958 (GV. NW. S. 287), geändert durch Verordnung vom 21. Dezember 1967 (GV. NW. 1968 S. 1), wird wie folgt geändert:

- Dem § 29 Abs. 3 werden folgende Sätze hinzugefügt:
Außerdem soll die Hebamme am Ende der ersten Lebenswoche des Neugeborenen einige Blutstropfen aus der Ferse entnehmen, auf Spezialfilterpapier

fixieren und der zuständigen Untersuchungsstelle übersenden. Die Blutentnahme darf nur erfolgen, wenn die Sorgeberechtigten des Neugeborenen zuvor eingewilligt haben.

- In der Anlage 1 zur Hebammandienstordnung wird in Nummer 33 der Punkt durch ein Komma ersetzt. Als Nummer 34 wird hinzugefügt:
mindestens 4 Hämostiletten zur Durchführung von Blutentnahmen bei Neugeborenen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 19. Dezember 1969

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Weyer

— GV. NW. 1970 S. 5.

7111

**Verordnung
zur Regelung von Zuständigkeiten
nach dem Sprengstoffgesetz**

Vom 23. Dezember 1969

Auf Grund des § 35 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz) vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1358) und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 481) wird verordnet:

§ 1

Zuständige Behörde im Sinne des § 4 Abs. 5 Nr. 2 des Sprengstoffgesetzes ist der Arbeits- und Sozialminister. Diese Behörde ist zuständig, wenn der Antragsteller seinen Sitz im Lande Nordrhein-Westfalen hat.

§ 2

(1) Zuständige Behörden (Erlaubnisbehörden) sind für die Erteilung der Erlaubnis

1. zum Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen in Betrieben, die der Bergaufsicht unterstehen, die Bergämter, im übrigen die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter,
2. zur Beförderung explosionsgefährlicher Stoffe durch die der Bergaufsicht unterstehenden Betriebe und mit Grubenanschlußbahnen die Bergämter, mit Anschlußbahnen im Sinne des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11) die Regierungspräsidenten, im übrigen die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter,
3. zur Einfuhr explosionsgefährlicher Stoffe die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter,

Satz 1 gilt entsprechend für die Rücknahme oder den Widerruf der Erlaubnis.

(2) Örtlich zuständig ist die Behörde, in deren Bezirk der Antragsteller seinen Sitz, Wohnsitz oder seine im Handelsregister eingetragene Zweigniederlassung hat. Hat der Antragsteller im Geltungsbereich des Sprengstoffgesetzes keinen Sitz, keinen Wohnsitz oder keine im Handelsregister eingetragene Zweigniederlassung, so ist die Behörde örtlich zuständig, in deren Bezirk die erlaubnispflichtige Tätigkeit beginnen soll.

§ 3

Zuständige Behörde im Sinne des § 8 Abs. 1, § 10 Abs. 1 und 5, § 11, § 13, § 17 Abs. 1, § 18 Abs. 4 des Sprengstoffgesetzes sind die Erlaubnisbehörden (§ 2 dieser Verordnung). Diesen Behörden wird auch die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 32 des Sprengstoffgesetzes übertragen.

§ 4

Zuständige Behörden im Sinne des § 24 des Sprengstoffgesetzes (Überwachungsbehörden) sind für die Überwachung

1. des Umgangs mit explosionsgefährlichen Stoffen in nicht der Bergaufsicht unterstehenden Betrieben die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter,
2. des Verkehrs mit explosionsgefährlichen Stoffen
 - a) in Betrieben, die der Bergaufsicht unterstehen, die Bergämter,
 - b) im übrigen die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter;
3. der Beförderung von explosionsgefährlichen Stoffen
 - a) mit Anschlußbahnen im Sinne des Landeseisenbahngesetzes die Regierungspräsidenten,
 - b) mit Grubenanschlußbahnen die Bergämter,
 - c) mit Wasserfahrzeugen auf schiffbaren Wasserstraßen und in Häfen der Wasserschutzpolizeidirektor,
 - d) im Straßenverkehr die Polizeibehörden entsprechend ihrer Zuständigkeit für die Überwachung des Straßenverkehrs (§§ 16 und 17 des Polizeigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1969 — GV. NW. S. 740 —).

§ 5

Zuständige Behörden im Sinne des § 4 Abs. 5 Nr. 1, § 20 Abs. 1 Satz 1, § 23, § 25, § 26, § 27 Abs. 1 und 3 des Sprengstoffgesetzes sind die Überwachungsbehörden (§ 4 dieser Verordnung).

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 23. Dezember 1969

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
(L.S.) Heinz Kühn

Der Innenminister
Willi Weyer

Der Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Verkehr
Kassmann

Der Arbeits- und Sozialminister
Figgen

— GV. NW. 1970 S. 6.

822

**Dritter Nachtrag
zur Satzung des
Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes**

Vom 13. Mai 1969

Die Satzung des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes vom 21. Dezember 1964 (GV. NW. 1965 S. 48 / SGV. NW. 822) wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 a Nr. 10 (Klammersatz) erhält folgende Fassung:
§ 96 des 2. Wohnungsbaugesetzes in der Fassung vom 1. 9. 1965 BGBl. I S. 1617, zuletzt geändert durch das Finanzänderungsgesetz 1967 vom 21. 12. 1967 — BGBl. I S. 1259,
- b) In Abs. 1 b werden die „§§ 30 und 31 der Satzung“ durch die „§§ 32 und 33 der Satzung“ ersetzt.

2. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Selbstverwaltungsorgane des Verbandes sind die Vertreterversammlung und der Vorstand (§ 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Selbstverwaltung auf dem Gebiet der Sozialversicherung [Selbstverwaltungsgesetz = SVwG] in der Fassung vom 23. 8. 1967, BGBl. I S. 917).

3. § 6 erhält folgende Fassung:

Zusammensetzung der Organe

- (1) Die Vertreterversammlung besteht aus je 12 Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber (§ 2 Abs. 1 Buchst. a und § 3 Abs. 1 Satz 1 SVwG). Als Vertreter der Versicherten können bis zu 4 Beauftragte einer Gewerkschaft oder einer sonstigen Arbeitnehmervereinigung, als Vertreter der Arbeitgeber bis zu 4 Beauftragte einer Vereinigung von Arbeitgebern der Vertreterversammlung angehören (§ 3 Abs. 4 SVwG).

- (2) In der Vertreterversammlung sollen die in § 3 Abs. 1 der Satzung genannten Mitglieder, bei den Versicherten außerdem die Arbeiter und Angestell-

ten in angemessenem Verhältnis vertreten sein (§ 2 Abs. 4 SVwG).

(3) Der Vorstand besteht aus je 3 Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber (§ 2 Abs. 1 Buchst. a und § 3 Abs. 1 Satz 1 SVwG). Abs. 1 Satz 2 gilt mit der Maßgabe, daß von der Gruppe der Versicherten und von der Gruppe der Arbeitgeber jeweils ein Beauftragter im Sinne des § 3 Abs. 4 SVwG dem Vorstand angehören kann.

(4) Im Vorstand sollen die in § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung genannten Mitglieder nach ihrer Zusammensetzung angemessen vertreten sein (§ 2 Abs. 4 SVwG).

(5) Ein Organmitglied wird im Verhinderungsfall durch einen Stellvertreter vertreten. Stellvertreter sind — unbeschadet des § 3 Abs. 2 Satz 3 SVwG — in der Reihenfolge ihrer Aufstellung die als Stellvertreter in der Vorschlagsliste benannten verfügbaren Personen. Stellvertreter, die zu den in Abs. 1 Satz 2 Genannten gehören, dürfen nur Mitglieder vertreten, welche die gleichen Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen (§ 3 Abs. 2 SVwG).

(6) Mitglieder der Vertreterversammlung und ihre Stellvertreter können nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören oder Stellvertreter von Vorstandsmitgliedern sein (§ 3 Abs. 3 SVwG).

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Worte „Wählen der Organe der Selbstverwaltung auf dem Gebiete der“ gestrichen.

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Das Stimmrecht der Gemeinden und Gemeindeverbände als Arbeitgeber bemüßt sich bei den Wahlen zur Vertreterversammlung nach der letzten vor dem Stichtag (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 SVwG) vom statistischen Landesamt veröffentlichten fortgeschriebenen Einwohnerzahl (§ 28 Abs. 2 SVwG und Anlage hierzu).

Hierach entfällt 1 Stimme

1. bei den Gemeinden
auf je angefangene 1 000 Einwohner
 2. bei den Landkreisen
auf je angefangene 10 000 Einwohner
 3. beim Landschaftsverband Rheinland
auf je angefangene 100 000 Einwohner.
- Stimmberechtigt bei einer Wahl sind die gesetzlichen Vertreter der Gemeinden und Gemeindeverbände oder deren Beauftragte.

c) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

(3) Das Arbeitgeberstimmrecht der anderen Mitglieder bemüßt sich nach § 28 Abs. 1 SVwG.

5. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Organe wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Gehört der Vorsitzende der Gruppe der Versicherten an, so muß der Stellvertreter der Gruppe der Arbeitgeber angehören und umgekehrt (§ 12 Abs. 1 und 2 SVwG).

b) In Abs. 3 wird am Schluß „(§ 12 Abs. 2 Satz 4 SVwG)“ eingefügt.

6. § 9 erhält folgende Fassung:

Die Amts dauer der Mitglieder der Organe beträgt sechs Jahre; sie endet ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Wahl jeweils am 30. September eines Wahljahres. Die Gewählten bleiben nach Ablauf ihrer Amts dauer im Amt, bis ihre Nachfolger ihr Amt antreten. Wiederwahl ist zulässig (§ 6 Abs. 1 SVwG).

7. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Das Amt der Mitglieder der Organe ist ein Ehrenamt; ihre Tätigkeit in Ausübung dieses Amtes begründet kein Dienstverhältnis zum Versicherungsträger. Stellvertreter haben für die Zeit, in der sie die Mitglieder vertreten, deren Rechte und Pflichten (§ 5 Abs. 1 SVwG).

b) In Abs. 2 wird „§ 7 Abs. 1 GSv“ durch „§ 14 Abs. 1 SVwG“ ersetzt.

c) In Abs. 3 wird „§ 3 Abs. 2 GSv (§ 13 Nr. 18 der Satzung)“ durch „§ 5 Abs. 3—5 SVwG (§ 13 Nr. 9 der Satzung)“ ersetzt.

8. § 11 erhält folgende Fassung:

Die Organe können im Rahmen des § 4 Abs. 7 SVwG die Erledigung einzelner Aufgaben Ausschüssen übertragen; sie regeln das Verfahren dieser Ausschüsse. Zu Mitgliedern der Ausschüsse können nur Mitglieder des Organs bestellt werden.

9. § 12 erhält folgende Fassung:

Verfahren bei der Beratung und Beschußfassung

(1) Jedes Organ gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung des Vorstandes bedarf der Zustimmung der Vertreterversammlung (§ 4 Abs. 1 SVwG).

(2) Die Sitzungen des Vorstandes sowie der Ausschüsse der Organe sind nicht öffentlich. Die Sitzungen der Vertreterversammlung sind öffentlich, soweit nicht Ausschlußtatbestände nach § 4 Abs. 2 SVwG vorliegen.

(3) Der Vorstand kann in eiligen Fällen ohne Sitzung schriftlich abstimmen. Die Vertreterversammlung kann schriftlich abstimmen, wenn die Satzung es für bestimmte Fälle, die ihrem Gegenstand nach in der Regel keiner Beratung bedürfen, zuläßt (§ 4 Abs. 3 SVwG).

(4) Die Organe sind beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder, aus denen sich die Organe zusammensetzen, anwesend und stimmberechtigt ist. Ist ein Organ nicht beschlußfähig, so kann der Vorsitzende anordnen, daß in der nächsten Sitzung über den Gegenstand der Abstimmung auch dann beschlossen werden kann, wenn die in Satz 1 bestimmte Mehrheit nicht vorliegt. Hierauf muß in der Ladung der Mitglieder zu der nächsten Sitzung hingewiesen werden (§ 4 Abs. 4 SVwG).

(5) Die Beschlüsse werden, soweit durch Gesetz oder § 35 der Satzung nichts Abweichendes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt. Ergibt sich die Stimmengleichheit bei einer schriftlichen Abstimmung, wird über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung des Organs beraten und erneut abgestimmt. Kommt auch bei einer zweiten Abstimmung eine Mehrheit nicht zustande, so gilt der Antrag als abgelehnt (§ 4 Abs. 5 SVwG).

(6) Der Vorstand hat bei der Behandlung von Fragen, die die Volksgesundheit berühren, einen auf dem Gebiet der Volksgesundheit und der Sozialversicherung erfahrenen Arzt mit beratender Stimme hinzuzuziehen. Der Vorstand wählt den Arzt auf Grund von Vorschlägen der zuständigen Ärztekammer aus (§ 4 Abs. 8 SVwG).

10. § 13 wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

a) In Nr. 1 werden am Schluß des Satzes die Worte „und abzuberufen“ angefügt und „§ 5 Abs. 1 GSv“ durch „§ 12 Abs. 1 und 3 SVwG“ ersetzt.

b) Nr. 2 erhält folgende Fassung:

2. die Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter zu wählen (§§ 7 Abs. 4, 10 Abs. 5 SVwG).

- c) Nr. 3 wird neu eingefügt:
 3. in den Fällen des § 6 Abs. 5 Satz 2 SVwG über Amtsentbindungen und -enthebungen zu entscheiden,
- d) Die Nr. 3 wird Nr. 4; „(§§ 769, 670 RVO)“ wird durch „(§ 670 RVO, § 35 der Satzung)“ ersetzt.
- e) Die Nr. 4 wird Nr. 5; „§ 2 Abs. 12 GSv“ wird durch „§ 4 Abs. 1 Satz 1 SVwG“ ersetzt.
- f) Die Nr. 5 wird Nr. 6; „§ 2 Abs. 12 GSv“ wird durch „§ 4 Abs. 1 Satz 2 SVwG“ ersetzt.
- g) Die Nr. 6 wird Nr. 7; „§ 27 der Satzung“ wird durch „§ 28 der Satzung“ ersetzt.
- h) Die Nr. 7 wird Nr. 8.
- i) Die Nr. 8 wird Nr. 9; die Worte „die Höhe des Pauschbetrages für Zeitverlust und die Sätze für Reisekosten zu bestimmen (§ 3 Abs. 2 GSv)“ werden durch die Worte „die Entschädigung nach § 5 Abs. 3—5 SVwG zu beschließen,“ ersetzt.
- j) Die Nr. 9 wird Nr. 10; der Satz wird durch „(§ 650 RVO)“ ergänzt.
- k) Die Nr. 10 wird Nr. 11.
- l) Die Nr. 11 wird Nr. 12.
- m) Die Nr. 12 wird Nr. 13 und erhält folgende Fassung:
 13. den Haushaltsplan zu beschließen und die Beiträge (Umlage) festzusetzen (§§ 26 Abs. 1, 24 Abs. 1—5 der Satzung) sowie das Nähere über Betriebsmittel (§ 25 der Satzung) zu bestimmen,
- n) Die Nr. 13 wird Nr. 14.
- o) Die Nr. 14 wird Nr. 15.
- p) Die Nr. 15 wird Nr. 16.
- q) Die Nr. 16 wird Nr. 17.
- r) Die Nr. 17 wird Nr. 18.
- s) Die Nr. 18 wird Nr. 19.
11. § 14 wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:
- a) In Nr. 1 wird „§ 6 Abs. 1 GSv“ durch „§ 13 Abs. 1 SVwG“ ersetzt.
- b) Nr. 2 erhält folgende Fassung:
 2. den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes zu wählen (§ 12 Abs. 1 SVwG),
- c) Nr. 3 erhält folgende Fassung:
 3. den Geschäftsführer und dessen Stellvertreter zu wählen
 (§ 15 Abs. 1 Buchstabe b SVwG),
- d) in Nr. 4 werden die Worte „der Aufsichtsbehörde mitzuteilen (§ 6 Abs. 1 RVO)“ durch die Worte „in ihrer Zusammensetzung nach §§ 9 Abs. 4 und 13 Abs. 1 Satz 4 SVwG mitzuteilen“, ersetzt.
- e) In Nr. 5 wird „§ 2 Abs. 12 GSv“ durch „§ 4 Abs. 1 Satz 1 SVwG“ ersetzt.
- f) Nr. 6 wird neu eingefügt:
 6. die Kassenordnung nach § 6 RUV zu erlassen sowie über die Führung sonstiger Kassenbücher nach § 20 RUV zu bestimmen,
- g) Nr. 7 erhält folgende Fassung:
 7. die Richtlinien und Durchführungsregeln über die Unfallverhütung und die Erste Hilfe bei Unfällen zu beschließen.
- h) Die Nr. 6 wird Nr. 8 und erhält folgende Fassung:
 8. der Vertreterversammlung die Höhe der Entschädigung für die Mitglieder der Organe und der Ausschüsse des Verbandes nach § 5 Abs. 3—5 SVwG vorzuschlagen.
- i) Die Nr. 7 wird Nr. 9; „§ 13 Nr. 7 der Satzung“ wird durch „§ 13 Nr. 8 der Satzung“ ersetzt.
- j) Die Nr. 8 wird Nr. 10.
- k) Die Nr. 9 wird Nr. 11.
- l) Die Nr. 10 wird Nr. 12.
- m) Die Nr. 11 wird Nr. 13 und erhält folgende Fassung:
 13. über Beitragsvorschüsse und das Verfahren bei Erhebung der Beiträge zu beschließen (§ 24 Abs. 7 und 12 der Satzung);
- n) Die Nr. 12 wird Nr. 14.
- o) Die Nr. 13 wird Nr. 15.
- p) Die Nr. 14 wird Nr. 16 und erhält folgende Fassung:
 16. Ordnungsstrafen gegen die Mitglieder und die Versicherten festzusetzen (§ 34 der Satzung),
- q) Die Nr. 15 wird Nr. 17 und erhält folgende Fassung:
 17. Amtsentbindungen und -enthebungen gemäß §§ 6 Abs. 4, 15 Abs. 3 Satz 2 SVwG vorzunehmen.
- r) Die Nr. 16 wird gestrichen.
- s) Die Nr. 17 wird Nr. 18; das Wort „gewähren“ wird durch das Wort „beschließen“ ersetzt.
- t) Die Nr. 18 wird Nr. 19; „§ 13 Nr. 18 der Satzung“ wird durch „§ 13 Nr. 19 der Satzung“ ersetzt.
- u) Die Nr. 19 wird Nr. 20.
- v) Die Nr. 20 wird Nr. 21.
12. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden „§§ 18 und 13 Nr. 15 der Satzung“ durch „§§ 18 und 13 Nr. 16 der Satzung“ sowie „§ 6 Abs. 3 GSv“ durch „§ 13 Abs. 3 SVwG“ ersetzt.
- b) In Absatz 4, Satz 1, werden die Worte „oder von Ausschüssen“ gestrichen und in Satz 2 „§ 5 Abs. 4 GSv“ durch „§ 12 Abs. 5 SVwG“ ersetzt.
13. In § 16 Abs. 1 wird „§ 8 Abs. 3 GSv“ durch „§ 15 Abs. 3 und 4 SVwG“ ersetzt.
14. In § 18, Satz 1, wird „§ 13 Nr. 15 der Satzung“ durch „§ 13 Nr. 16 der Satzung“ ersetzt.
15. In § 21 Abs. 2 werden die Worte „Der Rentenausschuß wird vom Vorstand gebildet; seine Mitglieder“ durch die Worte „Die Mitglieder des Rentenausschusses und ihre Stellvertreter“ ersetzt.
16. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 wird „§ 550 RVO“ durch „§ 552 RVO“ und das Wort „Beschäftigter“ durch die Worte „tätiger Versicherter“ ersetzt.
- b) In Abs. 1 Satz 4 wird das Wort „werden“ durch „wurden“ ersetzt.
- c) In Abs. 2 wird „§ 31 der Satzung“ durch „§ 33 der Satzung“ ersetzt.
17. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 wird „§ 14 Nr. 16 der Satzung“ durch „§ 14 Nr. 7 der Satzung“ ersetzt.
- b) In Abs. 3, Satz 2, wird das „Komma“ zwischen den Wörtern Unternehmers und die, durch die Worte „sowie für“ ersetzt.
18. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Umlagegruppen“ durch „Beitragsgruppen“ ersetzt.
- b) In Abs. 5 Satz 2 wird am Schluß des Satzes „(§ 770 Satz 3 RVO)“ eingefügt.
- c) In Abs. 6 Satz 4 wird „§ 13 Nr. 13 der Satzung“ durch „§ 13 Nr. 14 der Satzung“ ersetzt.
- d) In Absatz 7 wird das Wort „Umlage“ durch das Wort „Beiträge“ ersetzt.

- e) In Abs. 8 werden die Worte „oder des Umlagemaßstabes“ gestrichen und das Wort „Umlageberechnung“ durch das Wort „Beitragsberechnung“ ersetzt.
- f) In Abs. 12 wird am Ende des Satzes „(§ 14 Nr. 13 der Satzung)“ eingefügt.
19. In § 25 wird folgender Satz 2 eingefügt: „Das Dreifache des Monatsbedarfs soll nicht unterschritten werden.“ Satz 2 wird Satz 3.
20. § 26 wird wie folgt geändert:
- In Abs. 1 werden die Worte „— möglichst vor Beginn des Geschäftsjahres —“ gestrichen und „§ 13 Nr. 12 der Satzung“ durch „§ 13 Nr. 13 der Satzung“, ersetzt.
 - Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
Das Rechnungswesen des Verbandes richtet sich nach der Verordnung über Art und Form der Rechnungsführung bei den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung vom 8. 9. 1967 (RUV).
 - In Abs. 2 Satz 3 wird „§ 13 Nr. 14 der Satzung“ durch „§ 13 Nr. 15 der Satzung“ ersetzt.
21. In Abschnitt VI wird die Überschrift durch die Worte „und Erste Hilfe“ ergänzt.
22. § 27 erhält folgende Fassung:
- Allgemeines
- Der Verband sorgt mit allen geeigneten Mitteln für die Verhütung von Arbeitsunfällen und für eine wirksame Erste Hilfe in den Unternehmen seiner Mitglieder (§ 546 Abs. 1 RVO). Die Mitglieder sind verpflichtet, in ihren Unternehmen eine möglichst umfassende Unfallverhütung und eine wirksame Erste Hilfe sicherzustellen.
23. § 28 erhält folgende Fassung:
- Unfallverhütungsvorschriften
- In Erfüllung dieser gesetzlichen Verpflichtung erläßt der Verband Vorschriften (Unfallverhütungsvorschriften) über
 - Einrichtungen, Anordnungen und Maßnahmen, welche die Unternehmer zur Verhütung von Arbeitsunfällen zu treffen haben (§ 708 Abs. 1 Nr. 1 RVO),
 - das Verhalten, das die Versicherten zur Verhütung von Arbeitsunfällen zu beobachten haben (§ 708 Abs. 1 Nr. 2 RVO),
 - ärztliche Untersuchungen von Versicherten, die vor der Beschäftigung mit Arbeiten durchzuführen sind, deren Verrichtung mit außergewöhnlichen Unfall- oder Gesundheitsgefahren für sie oder für Dritte verbunden ist (§ 708 Abs. 1 Nr. 3 RVO).
- Die Mitglieder und die Versicherten können den Erlaß und die Änderung von Unfallverhütungsvorschriften anregen.
- Die Unfallverhütungsvorschriften werden von der Vertreterversammlung beschlossen (§ 13 Nr. 7 der Satzung) Die Beslußfassung kann auch schriftlich erfolgen.
 - Die von der Vertreterversammlung beschlossenen und vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung genehmigten Unfallverhütungsvorschriften und deren Änderungen werden im Mitteilungsblatt des Verbandes bekanntgemacht. Der Verband unterrichtet die Unternehmer über die Vorschriften und Strafbestimmungen; die Unternehmer sind zur Unterrichtung der Versicherten verpflichtet. Die Unfallverhütungsvorschriften sind im Unternehmen so auszulegen, daß sie von den Versicherten jederzeit eingesehen werden können.
 - Der Vorstand kann Richtlinien und Durchführungsregeln über die Unfallverhütung sowie die Erste Hilfe bei Unfällen erlassen (§ 14 Nr. 7 der Satzung).
24. § 28 wird § 29 und wie folgt geändert:
- Die Überschrift erhält folgenden Wortlaut „Überwachung der Unternehmen, Technische Aufsichtsbeamte“.
 - In Abs. 1 Satz 2 wird „Staatlichen“ durch „staatlichen“, der „Punkt“ durch ein „Komma“ ersetzt und folgender Halbsatz „die Beteiligung der Betriebsvertretungen richtet sich nach den zu § 712 Abs. 4 RVO erlassenen Verwaltungsvorschriften“, angefügt.
 - Abs. 4 wird gestrichen.
25. § 29 wird § 30 und wie folgt geändert:
- In Abs. 1 wird „und 4“ gestrichen sowie folgender Satz 2 angefügt: „In den Unfallverhütungsvorschriften wird die Zahl der Sicherheitsbeauftragten unter Berücksichtigung der nach der Eigenart der Unternehmen bestehenden Unfallgefahren und der Zahl der Arbeitnehmer bestimmt (§ 719 Abs. 4 RVO).“
 - In Abs. 2 wird das Wort „ordnungsmäßigen“ durch das Wort „ordnungsgemäß“ und die Worte „zu überzeugen“ durch die Worte „sowie von dem unfallsicheren Verhalten der Versicherten zu überzeugen und den Unternehmer von festgestellten Mängeln zu verständigen“ ersetzt.
26. Folgender § 31 wird eingefügt:
Ausbildung der mit der Durchführung der Unfallverhütung betrauten Personen
- Der Verband sorgt dafür, daß die mit der Durchführung der Unfallverhütung betrauten Personen ausgebildet werden; er hält Unternehmer und Versicherte an, an Ausbildungslehrgängen teilzunehmen (§ 720 Abs. 1 RVO).
 - Der Verband trägt die unmittelbaren Ausbildungskosten sowie die erforderlichen Fahrt-, Unterbringungs- und Verpflegungskosten der Teilnehmer an den von ihm veranlaßten Lehrgängen (§ 720 Abs. 2 RVO).
 - Der Versicherte hat für die Arbeitszeit, die wegen der Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang ausgefallen ist, gegen den Unternehmer Anspruch auf ungemindertes Entgelt (§ 720 Abs. 3 RVO).
27. § 30 wird § 32.
28. § 31 wird § 33.
29. § 32 wird § 34 und wie folgt geändert:
- In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „des Verbandes“ gestrichen und „§ 27 der Satzung“ durch „§ 28 der Satzung“ ersetzt.
 - In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „des Verbandes“ gestrichen und die Worte „vorgesehenen Fällen“ durch die Worte „bezeichneten Fällen (z. B. §§ 714 Abs. 2, 773, 1543 c, 1556, 1581 RVO)“ ersetzt.
30. § 33 wird § 35.
31. § 34 wird § 36.

Artikel II

Vorstehende Satzungsänderung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der vorstehende Dritte Nachtrag zur Satzung wurde von der Vertreterversammlung des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes am 13. Mai 1969 beschlossen.

Düsseldorf, den 13. Mai 1969

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung

In Vertretung:

Kleeb

Der Vorsitzende des Vorstandes

Weckop

G e n e h m i g u n g

Der von der Vertreterversammlung beschlossene Dritte Nachtrag zur Satzung des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes vom 13. Mai 1969 wird hiermit gemäß § 672 RVO genehmigt.

Düsseldorf, den 20. Oktober 1969
II A 2 — 3211.3 —

Der Arbeits- und Sozialminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Leven

B e k a n n t m a c h u n g

Der vorstehende Dritte Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 1 Abs. 4 der Satzung des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 12. November 1969

Rheinischer
Gemeindeunfallversicherungsverband

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung
Dr. Kentenich
Der Vorsitzende des Vorstandes
Weckop

— GV. NW. 1970 S. 6.

**Anzeige des Ministers
für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen nach § 5 des Gesetzes vom 10. April 1872**

Düsseldorf, den 5. Dezember 1969

Betrifft: Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung nach § 42 Abs. 2 des Landesstraßengesetzes — LStrG — vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305)

Im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Aachen vom 3. 3. 1969, Seite 57, ist bekanntgemacht worden, daß ich die Zulässigkeit der Enteignung von Grundstücksflächen

zugunsten des Landschaftsverbandes Rheinland — Landesstraßenbauamt Aachen — für den Ausbau der Landstraße 218 in der Ortsdurchfahrt Hasenfeld im Landkreis Düren festgestellt habe.

— GV. NW. 1970 S. 10.

B e k a n n t m a c h u n g

betreffend Besetzung des Vorstandes und den Vorsitz in der Vertreterversammlung und im Vorstand der Landesversicherungsanstalt Westfalen

V o m 16. Dezember 1969

Als Nachfolger des am 30. September 1969 ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes und stellv. Vorsitzenden, Herrn Josef Smekta MdB, und des zurückgetretenen Vorstandsmitgliedes, Herrn Hermann Borchard, sind in den Vorstand als ordentliche Mitglieder gewählt worden:

Herr Gerhardt Viehweger, Münster, Wacholderweg 56 b (Vertreter der Versicherten)

Herr Gerhard Köster, Detmold, Weinbergstraße 8 (Vertreter der Arbeitgeber).

Der Vorstand hat in seiner Sitzung am 16. Dezember 1969 für den turnusmäßigen Wechsel im Vorsitz

Herrn Gerhardt Viehweger gewählt.

Die Vorsitzenden und stellv. Vorsitzenden der Vertreterversammlung und des Vorstandes wechseln gemäß § 2 Abs. 7 der Satzung der Landesversicherungsanstalt Westfalen jährlich am 1. Oktober ihre Ämter, so daß diese nunmehr wie folgt besetzt sind:

Dr. Rolf Westhaus, Bielefeld
(Vorsitzender der Vertreterversammlung)

Alfons Reher, Bockum-Hövel
(Stellv. Vorsitzender der Vertreterversammlung)

Gerhardt Viehweger, Münster
(Vorsitzender des Vorstandes)

Dr. Wolfgang Gercken, Hagen
(Stellv. Vorsitzender des Vorstandes).

Münster (Westf.), den 16. Dezember 1969

**Der Vorstand
des Landesversicherungsanstalt Westfalen**

V i e h w e g e r
Vorsitzender

— GV. NW. 1970 S. 10.

E i n z e l p r e i s d i e s e r N u m m e r 0,70 D M

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,40 DM, Ausgabe B 9,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.